

**2021-01**

1. Urteile aus dem Medizinrecht

Keine Leistungen der GKV ohne eGK

Das BSG hat entschieden, dass gesetzlich Krankenversicherte von ihren Kassen keinen papiergebundenen Berechtigungsnachweis („Krankenschein“) verlangen können. Die Kläger hatten geltend gemacht, die elektronische Gesundheitskarte (eGK) und die dahinter stehende Telematikinfrastruktur (TI) würden Sicherheitsmängel aufweisen; sensible Daten seien nicht ausreichend vor unberechtigtem Zugriff geschützt. Das BSG ist dem nicht gefolgt. Um Leistungen der GKV in Anspruch nehmen zu können, müssen dem Gericht zufolge Versicherte ihre Berechtigung grundsätzlich mit der eGK nachweisen.

Die eGK ist mit einem Lichtbild versehen sowie einem "Chip". Dieser enthält verschiedene Versichertendaten, die bei Arztbesuchen online über die TI mit den bei der Krankenkasse vorliegenden Daten abgeglichen und ggf. aktualisiert werden. Die eGK dient auch als „Schlüssel“ für die Authentifizierung beim Zugang zur TI, etwa zur elektronischen Patientenakte.

Die Vorschriften über die eGK stehen nach Ansicht des BSG mit den Vorgaben der DSGVO im Einklang. Der Gesetzgeber wolle mit der eGK, soweit es um die Pflichtangaben geht, den Missbrauch von Sozialleistungen verhindern und die Abrechnung ärztlicher Leistungen erleichtern, befand der Senat. Er verfolge damit legitime Ziele. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sei auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt. Die Datensicherheit sei durch ein umfangreiches Netz an Regelungen hinreichend gewährleistet. Zudem seien viele Anwendungen der TI – etwa die Patientenakte – freiwillig nutzbar. Die gesetzlichen Grundlagen zur Nutzung der eGK verletzen daher weder Grundrechte des Grundgesetzes noch der Europäischen Grundrechtecharta.

Bundessozialgericht, Urteil vom 20.01.2021 – Az. B 1 KR 7/20 R und B 1 KR 15/20 R
- bisher offenbar nicht veröffentlicht -

Keine Genehmigungsfiktion bei „Vorfestlegung“ durch Behandlungsvertrag

Beschafft sich eine gesetzlich Krankenversicherte eine beantragte Leistung (hier: Liposuktion) selbst, bevor die Entscheidungsfrist der Krankenkasse nach § 13 Abs. 3a S 1 SGB V abgelaufen ist, hat sie keinen Anspruch auf Kostenerstattung der selbstbeschafften Leistung. Dem steht § 13 Abs. 1 S. 7 SGB V entgegen. Ob die Versicherung den Erstattungsantrag innerhalb der vorgegebenen Frist bescheidet, spielt dann keine Rolle. Denn Fälle des Systemversagens liegen nicht vor, wenn sie für die Selbstbeschaffung der Versicherten gar nicht ursächlich werden.

Eine Versicherte beschafft sich die Leistung ungeachtet ihrer Ausführung bereits dann selbst, wenn sie mit dem Leistungserbringer einen Vertrag schließt, in dem das schuldrechtliche Austauschverhältnis zwischen dem Leistungserbringer und ihr als Privatkundin vollständig geregelt ist, und aus dem sich die Höhe der Erstattungsforderung ergibt.

Bundessozialgericht, Urteil vom 27.10.2020 – B 1 KR 3/20 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Vermittlung von Eizellenspenden im 2-PN-Stadium strafbar

Es ist strafbar, die zur künstlichen Befruchtung kryokonservierten Eizellen einer Frau aufzutauen und weiter zu verwenden, um die Schwangerschaft einer anderen Frau herbeizuführen, sofern sich die Zellen noch im sog. 2-PN-Stadium befinden. Dann ist diese Handlung ein von § 1 Abs. 1 Nr. 2 Embryonenschutzgesetz (ESchG) mit Strafe bedrohtes Unternehmen der Befruchtung einer Eizelle zum Zweck der Herbeiführung der Schwangerschaft einer Frau, von der die Eizelle nicht stammt. Straffrei ist es, in gleicher Weise mit kryokonservierten Zellen zu verfahren, die bereits zum Embryo im Sinne der Begriffsbestimmung des § 8 Abs. 1 ESchG entwickelt waren.

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Urteil vom 04.11.2020 – 206 StRR 1461/19
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit durch OP-Terminierung?

Legt ein Angeklagter einen Operationstermin so, dass er zur kurz darauf stattfindenden Berufungshauptverhandlung nicht wieder verhandlungsfähig ist, so ist sein Ausbleiben in diesem Termin nicht entschuldigt, wenn der Operationstermin nicht medizinisch indiziert, sondern vom Angeklagten frei wählbar war.

Kammergericht Berlin, Beschluss vom 16.09.2020 – 3 Ss 56/20
<https://is.gd/QYsK4P>

Zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Auch kommerzielle und Industrie-gesponserte Fortbildungen müssen von den Ärztekammern anerkannt werden, sofern an ihrer inhaltlichen Qualität nichts auszusetzen ist.

Die Veranstalterin hatte bei der ÄK Hamburg erfolglos elf „CME-Punkte“ für den „Hausarzttag Hamburg 2019“ beantragt. Die Kammer lehnte dies ab und entgegnete, nach den „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der BÄK seien „produktbezogene Informationsveranstaltungen, insbesondere von Pharmaunternehmen, als nicht frei von wirtschaftlichen Interessen zu bewerten“. Zudem seien die eingeworbenen Sponsorengelder „unverhältnismäßig“.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat die ÄK verpflichtet, die Fortbildungsveranstaltung anzuerkennen und für die Teilnahme (wegen Erkrankung eines der Referenten mit zehn statt der beantragten elf) Fortbildungspunkte zu vergeben. Die Veranstaltung entspreche den Vorgaben der Hamburger Fortbildungsordnung.

Die Fortbildungsempfehlungen der BÄK dagegen erkannte das Gericht nicht als rechtsverbindlich an. Die ÄK dürfe die CME-Anerkennung einer Fortbildung auch nicht von aus der Berufsordnung entnommenen Voraussetzungen abhängig machen. Schranken der wirtschaftlichen Betätigung, wie sie für Ärzte und ihre Kammern gelten, seien auf Fortbildungsveranstalter nicht übertragbar.

Die Qualität einer Fortbildung hänge grundsätzlich nicht vom Umfang der dafür bereitgestellten Sponsorengelder ab. Es sei Sache der Kammern, im Einzelfall anderes zu belegen. Der Verweis auf Sponsorengelder allein reiche für einen solchen Nachweis aber nicht aus.

Verwaltungsgericht Hamburg, Urteil vom 20.9.2020 – 17 K 1326/20
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -
- Berufungsverfahren anhängig -

Teilerfolg im Streit um fehlerhafte Sonographie-Abrechnungen

Eine sachlich-rechnerische Richtigstellung der vertragsärztlichen Abrechnung (hier: einer Gynäkologin) ist insbesondere dann angezeigt, wenn die abgerechneten Leistungen nicht die Vorgaben des EBM erfüllen.

Berechnungsfähig ist eine GOP des EBM nur dann, wenn die obligaten Leistungsinhalte vollständig erbracht worden und die in den Präambeln, Leistungslegenden und Anmerkungen aufgeführten Dokumentationspflichten erfüllt sind.

Eine Festsetzung des vertragsärztlichen Honorars nach Aufhebung des ergangenen Honorarbescheides setzt nicht nur den Nachweis der Unrichtigkeit der dem Honorarbescheid

zugrundeliegenden Abrechnungssammelerklärung voraus, sondern auch, dass der Vertragsarzt sie grob fahrlässig falsch abgegeben hat.

Fehlt im angefochtenen Bescheid (hier: Honorarrückforderung nach Plausibilitätsprüfung in Höhe von rund 190.000 €) jegliche Schätzungsgrundlage, die es dem Gericht ermöglichen würde, ohne (im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes unmögliche) umfangreiche Ermittlungen den Umfang der aufgrund unzureichender Indikationsstellung zu Unrecht abgerechneten Leistungen (hier: der weiterführenden sonographischen Diagnostik) festzustellen, so ist die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Rückforderung anzuordnen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 17.07.2020 – L 11 KA 23/19 B ER
<https://is.gd/Xr25cr>

Ambulantes Operieren ohne Genehmigung: Honorarrückforderung hat Bestand

Für die Berechnung von Leistungen, für die es vertragliche Vereinbarungen über die Ausführung und Abrechnung in der vertrags(zahn)ärztlichen Versorgung gemäß § 135 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB V gibt, ist das Vorliegen sämtlicher erforderlicher Genehmigungen der KV erforderlich. Insbesondere sind Ausführung und Abrechnung ambulanter Operationsleistungen gemäß §§ 115b, 135 Abs. 2 SGB V nach der Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nur mit der für einen konkreten Ort erteilten KV-Genehmigung zulässig.

Fehlt es an einer erforderlichen Genehmigung oder führt ein Arzt ambulante Operationen außerhalb seiner eigenen, von der Genehmigung erfassten Praxisräume durch, darf eine sachlich-rechnerische Richtigstellung der gesamten im Zusammenhang mit den ausgeführten Operationen stehenden Honoraranforderungen erfolgen.

Weist die Honorarabrechnung eines Vertragsarztes auch nur einen Fehlsatz auf, bei dem ihm grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, erfüllt die jeder Quartalsabrechnung beizufügende Abrechnungssammelerklärung nicht mehr ihre Garantiefunktion – mit der Folge, dass das gesamte Quartalshonorar zu Fall kommt.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die Honorarrückforderungsangelegenheiten betreffen, ist nur ein Viertel des Wertes der Hauptsache als Streitwert anzusetzen.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.08.2020 – L 11 KA 60/18 B ER
<https://is.gd/Xr25cr>

Zur Formulierung und Unterzeichnung der Abrechnungssammelerklärung einer ÜBAG

Die Festlegung des Wortlauts der Abrechnungssammelerklärung durch die KV nach § 35 Abs. 2 S. 3 BMV-Ä hat normativen Charakter.

Die Festlegung, dass die Abrechnungssammelerklärung durch alle Mitglieder einer BAG sowie durch den Vertretungsberechtigten und den ärztlichen Leiter eines MVZ zu erfolgen hat, ist nicht zu beanstanden. Eine aus mehreren MVZ bestehende ÜBAG wird hierdurch nicht in ihren Rechten verletzt.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 28.10.2020 – L 5 KA 2789/17
<https://is.gd/l4RPco>

Werbung für Krankschreibung ohne Arztbesuch

Die Bewerbung des Angebots, Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen („AU-Scheine“/AUB) über den Messenger-Service WhatsApp im Rahmen einer Fernbehandlung auszustellen, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 9 S. 2 HWG und ist daher wettbewerbswidrig. Es ist mit dem Gebot der ärztlichen Sorgfalt nicht vereinbar, dass ein Arzt auf persönlichen Kontakt mit dem Patienten gänzlich verzichtet und seine Diagnose ausschließlich auf dessen Beantwortung einiger Fragen über das Internet stützt.

Im Rahmen des beworbenen Geschäftsmodells werden die Antworten aus einem Internet-Fragebogen, die zur Diagnose einer Erkältung passen, einem „Tele-Arzt“ zur Ausstellung einer AUB übersandt. Die Bescheinigung wird dem Angebotsnutzer per WhatsApp und per Post zugeschickt.

Eine Einzelfall-Abwägung kann auf diese Weise nicht stattfinden. Der Einwand, es seien nach über 70.000 Ferndiagnosen keinerlei Fehldiagnosen gemeldet worden, ändert an der

Wettbewerbswidrigkeit nichts. Die ärztliche Prüfung des konkreten Einzelfalls bleibt in jedem Fall notwendig.

Über die Zulässigkeit der beworbenen Fernbehandlung als solcher ist damit nichts gesagt. Eine telemedizinische Behandlung kann erhebliche Vorteile bieten – jedoch nur, soweit der behandelnde Arzt überprüfen kann, ob ein persönlicher Kontakt zum Patienten im konkreten Einzelfall tatsächlich (wie im Rahmen einer Videosprechstunde) nicht notwendig ist.

Oberlandesgericht Hamburg, Urteil vom 05.11.2020 – 5 U 175/19
<https://is.gd/9aP442>

Wiederholte Klinikaufnahme innerhalb von 24 Stunden gilt als Verlegung

Wird ein aus dem Krankenhaus entlassener Patient innerhalb von 24 Stunden wieder in ein anderes Krankenhaus aufgenommen, so handelt es sich mit Blick auf die Fallpauschalenvereinbarung um eine Verlegung. Eine Verlegung setzt weder bei der Fallzusammenführung noch beim Verlegungsabschluss einen inhaltlichen Zusammenhang oder ein aktives Tun der verlegenden Klinik voraus.

Bundessozialgericht, Urteile vom 27.10.2020 – B 1 KR 8/20 R und B 1 KR 12/20 R
- offenbar bisher nicht veröffentlicht -

Attest zur Masken-Befreiung: Verordnungsregelung im Fokus

Das OVG Berlin-Brandenburg hatte sich in zwei Eilverfahren mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg zu befassen, der das ärztliche Attest für eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung regelt.

In dem Verfahren OVG 11 S 132/20 hat das Gericht diese Regelung insoweit vorläufig außer Vollzug gesetzt, als das zum Nachweis vorzulegende ärztliche Zeugnis die konkret zu benennende gesundheitliche Beeinträchtigung (Diagnose) sowie konkrete Angaben beinhalten muss, warum sich hieraus eine Befreiung von der Tragepflicht ergibt. Die besondere Eilbedürftigkeit des Verfahrens lasse eine hinreichend verlässliche Einschätzung der Rechtmäßigkeit dieser Regelung nicht zu, so das OVG.

In Frage stehe bereits, ob der hiermit verbundene datenschutzrechtliche Eingriff im Infektionsschutzgesetz eine hinreichende Rechtsgrundlage findet. Ein Betroffener habe nach der Verordnung seine konkrete Diagnose und sich daraus ergebene Folgen einer Vielzahl von nichtöffentlichen Stellen (Geschäfte, öffentliche Verkehrsmittel, Arbeits- und Betriebsstätten, Büro- und Verwaltungsgebäude, Versammlungen unter freiem Himmel, religiöse Veranstaltungen) vor Ort zu offenbaren. Hierbei handele es sich aber um personenbezogene Gesundheitsdaten, die besonders sensibel seien und daher einem besonders hohen Datenschutz unterfielen.

Den Eilantrag eines weiteren Antragstellers gegen die Regelung, dass die Befreiung aus gesundheitlichen Gründen durch ein ärztliches Zeugnis „im Original“ nachzuweisen ist, hat das OVG zurückgewiesen (OVG 11 S 138/20). Nach summarischer Prüfung erweise sich diese Regelung nicht als offensichtlich rechtswidrig. Das Mitführen des Original-Attestes führe zu keiner nennenswerten Belastung. Die Vorlage einer Kopie würde hingegen die Kontrolle der Echtheit des Zeugnisses erschweren und die Gefahr eines Missbrauchs erhöhen, was mit Blick auf den gegenwärtigen Stand der Pandemie nicht gerechtfertigt sei.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 06.01.2021 – OVG 11 S 138/20: <https://openjur.de/u/2312443.html>
Beschluss vom 04.01.2021 – OVG 11 S 132/20: <https://openjur.de/u/2312439.html>

Stoffmaske ist kein Medizinprodukt

Eine „Alltagsmaske“ in der Form einer „textilen Mund-Nasen-Bedeckung“ ist kein Medizinprodukt im Sinne von § 3 Nr. 1 MPG. Für die Beurteilung, ob ein Produkt – wie für die Einordnung als Medizinprodukt erforderlich – einem medizinischen Zweck diene, kommt es auf die (subjektive) Bestimmung des Herstellers an.

Im entschiedenen Fall war die streitgegenständliche Maske nicht mit einem Hinweis auf eine Verwendbarkeit zu medizinischen Zwecken versehen. Auch nach ihrer Gestaltung und Aufmachung war nicht von solch einer Verwendbarkeit auszugehen. Dass die Maske im Einzelhandel möglicherweise zusammen mit medizinisch anmutenden Gesichtsmasken ausgestellt worden sei, sei weder dem Hersteller oder Importeur noch der Großhändlerin zuzurechnen, befand das OLG Hamm.

Im Sprachgebrauch der derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus handele sich bei der in Rede stehenden Maske um eine sog. „Alltagsmaske“.

Das Gericht konnte auch keine Pflicht zur Klarstellung erkennen, dass es sich bei der Maske nicht um ein Medizinprodukt handele.

Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 15.12.2020 – 4 W 116/20

<https://is.gd/oxEuMx>

Abgabe von Süßigkeiten zur Bestellung von Verbandstoffen unzulässig

Verschenkt ein Hersteller von Medizinprodukten an Apotheker Boxen mit Süßigkeiten im Wert von 5 €, wenn diese Verbandstoffe im Wert von 30 € bestellen, ist sowohl die Abgabe als auch die Werbung hierfür wettbewerbswidrig. Das OLG Hamm hat die Berufung des Herstellers gegen die gerichtliche Untersagung zurückgewiesen.

Werbegaben sind im Bereich des Gesundheitswesens durch § 7 HWG streng reguliert und grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme gilt für kleinere Zugaben, die Ausdruck allgemeiner Kundenfreundlichkeit sind und einen völlig zu vernachlässigenden geringen Wert haben („geringwertige Kleinigkeiten“). Als eine solche „Kleinigkeit“ stufte das Gericht die Süßigkeitenboxen aber nicht ein. Es sei zudem nicht fernliegend, dass die angesprochenen Apotheker bei einem Vergleich von Medizinprodukten gerade auf die von dem beklagten Hersteller Angebotenen zurückkämen, so das Gericht, weil in diesem Fall noch der Bezug einer dem Apotheker genehmen Zugabe zu erwarten sei. Damit bestehe die abstrakte Gefahr einer unsachlichen Beeinflussung.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 22.09.2020 – I-4 U 38/20

<https://is.gd/knmJuD>

2. Aktuelles

a) Zur Corona-Krise

G-BA verlängert Corona-Sonderregeln für verordnete Leistungen bis 31.03.2021

Angesichts des anhaltend dynamischen Infektionsgeschehens hat der G-BA die geltenden Corona-Sonderregeln für ärztlich verordnete Leistungen um weitere zwei Monate bis zum 31.03.2021 verlängert. Die Regeln betreffen insbesondere die Möglichkeit der Videobehandlung, Verordnungen nach telefonischer Anamnese, verlängerte Vorlagefristen für Verordnungen sowie verschiedene Erleichterungen bei Verordnungsvorgaben. Ziel ist es, direkte Arzt-Patientenkontakte weiterhin möglichst gering zu halten. Bereits im Dezember hatte der G-BA die Möglichkeit zur telefonischen Krankenschreibung bei leichten Atemwegserkrankungen und für Krankentransportfahrten von COVID-19-positiven Versicherten ebenfalls bis Ende März 2021 verlängert.

Beschluss vom 21.01.2021 und tragende Gründe:

<https://is.gd/GEL2wT>

Coronavirus-Surveillanceverordnung zur Virus-Überwachung in Kraft

Um einen besseren Überblick über die in Deutschland zirkulierenden Varianten des Coronavirus zu bekommen, fördert die Bundesregierung die bundesweite Genomsequenzierung der Viren. Eine neue Coronavirus-Surveillanceverordnung (CorSurV) ist seit dem 19.01.2021 in Kraft. Die wesentlichen Regelungen:

- Laboratorien und Einrichtungen, die Sequenzierungen von SARS-CoV-2 vornehmen, sind verpflichtet, die erhobenen Genomsequenzdaten an das Robert Koch-Institut zu übermitteln.
- Einrichtungen und Laboratorien, die eine SARS-CoV-2 Diagnostik durchführen, aber selbst keine Genomsequenzierung vornehmen, können einen Anteil der positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Proben in andere Laboratorien und Einrichtungen zur Durchführung der Sequenzierung einschicken. In diesem Fall werden Versandkosten erstattet. Der Anteil der positiv auf SARS-CoV-

2 getesteten Proben, die eingesendet werden können, hängt von der bundesweiten Anzahl der Neuinfektionen in der jeweils vergangenen Kalenderwoche ab.

- Für die Übermittlung der Genomsequenzen haben die sequenzierenden Laboratorien und Einrichtungen einen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von 220 € pro Datenübermittlung.
- Für die Übermittlung von SARS-CoV-2 Sequenzen der Proben, bei denen die sequenzierenden Laboratorien und Einrichtungen selbst die Diagnostik auf SARS-CoV-2 durchgeführt haben, ist dieser Anspruch (je nach der Zahl der bundesweiten Neuinfektionen in der jeweils vergangenen Kalenderwoche) auf fünf bzw. zehn Prozent der in der Einrichtung positiv auf SARS-CoV-2 getesteten Proben beschränkt.
- Im Rahmen von durch Landesgesundheitsbehörden oder dem RKI angeordneten oder durchgeführten Ausbruchuntersuchungen kann eine Erstattung auch über den Anteil von fünf bzw. zehn Prozent der positiv getesteten Proben sowohl für die Übermittlung der Daten als auch für die Einsendung der Proben stattfinden.

Zur CorSurV:

<https://is.gd/KuJiz9>

Überblick

Liste aktueller Vorhaben, Gesetze, Verordnungen und Anordnungen des BMG:

<https://is.gd/Ls007P>

Überblick Sonderregelungen der KBV:

<https://is.gd/KTxSS4>

Befristete Sonderregelungen des G-BA im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie:

<https://is.gd/iXbSGT>

Liste der im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassenen deutschen Gesetze, Verordnungen, Allgemeinverfügungen und weiteren generell-abstrakten Regelungen:

<https://is.gd/esfrth>

COVID-19-Dashboard des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (Zi):

<https://is.gd/ROIPhz>

b) Sonstiges

Neuerungen und Änderungen 2021 im Überblick

Der Beginn des Jahres 2021 hat Veränderungen für niedergelassene Ärzte und Psychotherapeuten mit sich gebracht. Die KBV hat eine Auswahl der wesentlichen Neuerungen zusammengestellt.

Zum Überblick:

<https://is.gd/knEYBU>

Entwurf eines Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes liegt vor

Das BMG hat den umfangreichen Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) vorgelegt. Die Regelungen sollen mehr Qualität und Transparenz sowie eine stärkere Vernetzung in der Versorgung gewährleisten.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

<https://is.gd/aPTqfI>

Gesetzesentwurf:

<https://is.gd/kLMT4k>

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts beschlossen

Das Bundeskabinett hat am 20.01.2021 den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf eines Gesetzes für ein modernisiertes Personengesellschaftsrecht (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als Grundform aller rechtsfähigen Personengesellschaften ausgestaltet.

Der Regierungsentwurf enthält folgende Kernpunkte:

- Die von der Rechtsprechung bereits anerkannte Rechtsfähigkeit der GbR wird in allen Regelungen des BGB konsequent umgesetzt. Die GbR wird dabei nicht mehr primär als Gelegenheitsgesellschaft verstanden, sondern praxisnah am Leitbild eines auf Dauer angelegten Zusammenschlusses ausgerichtet.
- Um das Vertrauen ihrer Geschäftspartner zu gewinnen, kann sich die GbR künftig in ein öffentliches und rechtssicheres Gesellschaftsregister eintragen lassen. Erforderlich ist die Eintragung nur, wenn die Gesellschaft plant, ihrerseits ein registriertes Recht (etwa ein Grundstück) zu erwerben.
- Freiberufler können sich künftig auch als Personenhandelsgesellschaft, beispielsweise als GmbH & Co. KG zusammenschließen. Dies ermöglicht es, ihre Haftung auch für andere Verbindlichkeiten als aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung zu beschränken.
- Für Personenhandelsgesellschaften wird zudem ein im Gesetz festgeschriebenes Beschlussmängelrecht eingeführt. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse sind dann nicht mehr automatisch nichtig, sondern sind mit einer befristeten Klage anfechtbar.

Zum Gesetzesentwurf:

<https://is.gd/FsavOC>

IT-Sicherheitsrichtlinie in Kraft getreten

Für Arzt-, Zahnarzt- und Psychotherapeutenpraxen gelten neue verbindliche Anforderungen an die IT-Sicherheit. Die Richtlinie nach § 75b SGB V über die Anforderungen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit (IT-Sicherheitsrichtlinie) legt Sicherheitsanforderungen für Praxen fest. Sie beschreibt das Mindestmaß der zu ergreifenden Maßnahmen, um die IT-Sicherheit zu gewährleisten, was Sicherheitsmanagement, IT-Systeme, Rechnerprogramme, mobile Apps und Internetanwendungen oder das Aufspüren von Sicherheitsvorfällen betrifft.

Die zu erfüllenden Anforderungen richten sich nach der Größe der Praxis. Zusätzliche Anforderungen an die IT-Sicherheit gibt es zudem bei der Nutzung von medizinischen Großgeräten wie CT oder MRT und für dezentrale Komponenten der Telematikinfrastruktur, etwa bei der Installation des Konnektors.

Verantwortlich für die Umsetzung der Sicherheitsanforderungen ist der Inhaber der Praxis. Dabei können sich Praxen von IT-Dienstleistern beraten und unterstützen lassen. Erste Schritte – zum Beispiel der Einsatz aktueller Virenschutzprogramme – sind bereits bis zum 01.04.2021 zu realisieren. Alle anderen Anforderungen gelten ab Januar beziehungsweise Juli 2022.

Zur Richtlinie (Stand 22.01.2021):

<https://is.gd/QiFT4r>

Entsprechende Regelungen für die vertragszahnärztliche Versorgung erlangen am Tag nach Veröffentlichung in der Ausgabe Nr. 3/2021 der „Zahnärztlichen Mitteilungen“ (zm) am 01.02.2021 Geltung.

Aufnahme zweier weiterer Erkrankungen in die ASV

Der G-BA hat für zwei weitere Erkrankungen die Anforderungen an eine ambulante spezialfachärztliche Versorgung (ASV) konkretisiert. Zum einen können das spezielle Behandlungsangebot der ASV künftig auch Patienten, die an Kopf- oder Halstumoren erkrankt sind, in Anspruch nehmen. Zum anderen umfasst die ASV nun auch Angebote für Menschen mit neuromuskulären Erkrankungen. Damit können nun bereits 16 sehr komplexe oder seltene Erkrankungen spezialfachärztlich behandelt werden.

Mit den Beschlüssen vom 17.12.2020 hat der G-BA insbesondere festgelegt, wie interdisziplinäre ASV-Teams zusammengesetzt sein müssen, welche qualitätssichernden Maßnahmen gelten und welche genauen Leistungen in diesem besonderen, sektorenübergreifenden Behandlungsangebot erbracht werden können. ASV-Teams können mit Inkrafttreten der Beschlüsse den zuständigen erweiterten Landesausschüssen ihre Teilnahme an der ASV anzeigen. Die Beschlüsse treten nach Nichtbeanstandung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Beschluss zur Ergänzung der Anlage 1.1 Buchst. a zur ASV-RL (onkologische Erkrankungen) um Tumorgruppe 6: Kopf- oder Halstumoren:

<https://is.gd/Ov8siY>

Beschluss zur Ergänzung der Anlage 2 Buchst. d zur ASV-RL – Neuromuskuläre Erkrankungen:

<https://is.gd/7kAbwO>

Anspruch auf Zweitmeinung vor Implantation einer Knieendoprothese

Für den geplanten Einsatz einer Knieendoprothese haben Patienten jetzt Anspruch auf eine ärztliche Zweitmeinung. Der G-BA hat die Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren mit Wirkung zum 12.01.2021 entsprechend ergänzt. Die Einholung einer qualifizierten ärztlichen Zweitmeinung ist damit nun bei Gebärmutterentfernungen, Mandeloperationen, Schulterarthroskopien und Implantationen von Knieendoprothesen möglich.

Die Zweitmeinung umfasst die Durchsicht vorliegender Befunde des behandelnden Arztes und ein Anamnesegespräch. Hinzu kommen ärztliche Untersuchungen, sofern sie zur Befunderhebung und Überprüfung der Indikationsstellung zwingend erforderlich sind.

Um eine Zweitmeinung über die jeweilige arztgruppenspezifische Grund- oder Konsiliarpauschale abrechnen zu können, benötigen Orthopäden und Unfallchirurgen, Chirurgen mit Schwerpunkt Unfallchirurgie sowie Fachärzte für Physikalische und Rehabilitative Medizin eine Genehmigung der KV. Die Vergütung ist für alle Zweitmeinungsverfahren unabhängig vom jeweiligen Eingriff gleich und erfolgt extrabudgetär.

Fachärzte, die ihren Patienten zu einer Knieendoprothese raten, haben über die Möglichkeit der Einholung einer Zweitmeinung aufzuklären und nötige Unterlagen für den „Zweitmeiner“ bereitzustellen. Sie können die GOP 01645 für die Aufklärung und Beratung abrechnen.

Beschlusstext und weitere Informationen:

<https://is.gd/sozsTn>

3. Sonstiges

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Endemann.Schmidt Rechtsanwälte lautet:

Wir suchen

Rechtsanwälte (m/w/d) für Medizinrecht.

Die Kanzlei Endemann.Schmidt Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB ist an den Standorten München und Hamburg mit insgesamt 13 Berufsträgern tätig.

Wir beraten in- und ausländische Mandanten umfassend in Angelegenheiten des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts. Einer unserer Tätigkeitsschwerpunkte liegt im Bereich Health Care. Hier sind wir bundesweit für zahlreiche Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig, insbesondere Universitätskliniken, Krankenhäuser und Krankenhausverbände in öffentlicher, privater und kirchlicher Trägerschaft. Nähere Informationen finden Sie unter www.es-law.de.

Wir bieten Ihnen

- eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche juristische Tätigkeit,
- eine moderne, kooperative Kanzleikultur,
- bis zur beabsichtigten späteren Partnerschaft ein attraktives Gehalt.

Sie überzeugen uns mit

- einem juristischen Abschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen,
- Berufserfahrung auf dem Gebiet des Medizinrechts,
- dem Wunsch und der Bereitschaft, über den Tellerrand des Fachgebiets hinauszuschauen und neben juristisch-fachlichen Aspekten auch die politische und gesellschaftliche Dimension der Themen einzubeziehen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an karriere@es-law.de.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei am Ärztehaus lautet:

In unserer mehrfach ausgezeichneten KANZLEI AM ÄRZTEHAUS sind 17 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an den Standorten Münster, Dortmund, Hagen, Köln-Bayenthal und Köln-Marienburg spezialisiert im Medizin- und Pharmarecht tätig.

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Köln-Marienburg suchen wir für den Bereich des Vertrags(zahn)arztrechts und/oder den Bereich des Gesellschaftsrechts einen weiteren engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d).

Sie sind Berufseinsteiger mit überdurchschnittlicher fachlicher Qualifikation oder haben bereits berufliche Erfahrungen im Medizinrecht gesammelt? Sie verfügen bestenfalls über einen Fachanwaltstitel oder abgeschlossenen Fachanwaltslehrgang, einen LL.M.-Titel oder eine Promotion. Teamfähigkeit und überzeugendes Auftreten sind Ihre Stärke. Schätzen Sie eine anspruchsvolle juristische Tätigkeit, einen regen kollegialen Austausch auf Augenhöhe und unmittelbaren Kontakt zum Mandanten? Dann sind Sie bei uns richtig.

Sie erwartet eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer profilierten, auch von Kollegen geschätzten Kanzlei in der lebenswerten Stadt Köln. Profitieren Sie von angenehmer Arbeitsatmosphäre in moderner Umgebung mit Freiraum zur persönlichen Entfaltung. Wir bieten Ihnen kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im gesamten Spektrum des Medizinrechts, flexible Arbeitszeitmodelle und berufliche Perspektive in unserer Kanzlei.

Werden Sie Teil unseres Teams! Wir freuen uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres möglichen Eintrittstermins an die

Kanzlei am Ärztehaus
– persönlich/vertraulich –
RA Sven Rothfuß
Oberländer Ufer 174
50968 Köln
s.rothfuss@kanzlei-am-aerztehaus.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert
Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht. Mit 25 Kolleginnen und Kollegen beraten wir vor allem Leistungserbringer und ihre Verbände. Wir gestalten das Gesundheitswesen mit.

Für unser Büro in Berlin suchen wir **einen Rechtsanwalt (m/w/d)** für die Bereiche

Vertragsarzt-, Gesellschafts- und Krankenhausrecht.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen. Vielleicht sind Sie auch schon promoviert oder bringen ein Promotionsvorhaben mit?

Falls Sie noch nicht Spezialist im Gesundheitsrecht sind, helfen wir Ihnen dabei, es zu werden. Dazu bieten wir Ihnen u.a. unser internes Fortbildungsprogramm und unterstützen Sie bei der Qualifikation zum Fachanwalt für Medizinrecht.

Wir zahlen Ihnen eine leistungsgerechte Vergütung mit einem attraktiven Bonusmodell, legen großen Wert auf eine angenehme Arbeitsatmosphäre sowie eine gute Work-Life-Balance.

D+B Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
RA Prof. Dr. Martin Stellpflug | Kurfürstendamm 195 | 10707 Berlin
bewerbung@db-law.de | www.db-law.de
D+B Rechtsanwälte • Berlin • Düsseldorf • Brüssel

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht
im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de